

*Gemeinde Dielsdorf*

*vom 1. Januar 2025*

# ***Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung***



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Festsetzung der Gebühren	4
Art. 3	Volle Kostendeckung	4
<b>2.</b>	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>5</b>
Art. 4	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	5
Art. 5	Bemessung innerhalb der Wohn- und Mischzonen	5
Art. 6	Bemessung ausserhalb der Wohn- und Mischzonen	6
Art. 7	Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren	6
<b>3.</b>	<b>Benützungsgebühren</b>	<b>6</b>
Art. 8	Grundsatz	6
Art. 9	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	7
Art. 10	Bemessung	7
Art. 11	Gewichtung der Grundstücksflächen	7
Art. 12	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	8
Art. 13	Reduktion	8
Art. 14	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	8
<b>4.</b>	<b>Mehrwertbeiträge</b>	<b>8</b>
Art. 15	Bemessung	8
<b>5.</b>	<b>Leitungskataster</b>	<b>8</b>
Art. 16	Nachführung	8
<b>6.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 17	Spezielle Verhältnisse	9
Art. 18	Abgeltung von Sonderleistungen	9
Art. 19	Gebührenpflicht	9
Art. 20	Mehrwertsteuer	9
Art. 21	Rechnungsstellung	9
Art. 22	Zahlungsbedingungen	9
Art. 23	Schuldner	10
Art. 24	Rekursrecht	10
Art. 25	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	10
Art. 26	Verjährung	10
Art. 27	Haftung	11

<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 28	Übergangsbestimmungen	11
Art. 29	Genehmigung	11
Art. 30	Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts	11

# 1. *Allgemeine Bestimmungen*

## **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Dielsdorf erhebt gestützt auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf Art. 24 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren
- c) Verwaltungsgebühren
- d) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren

## **Art. 2 Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der Benutzungsgebühren und der Verwaltungsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat in einem Beschluss festgelegt, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## **Art. 3 Volle Kostendeckung**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung, inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, die Benutzungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und allenfalls eingehender Beiträge Dritter, wie Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

## 2. Anschlussgebühren

### Art. 4 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

<sup>1</sup> Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Anschlussgebühr auf die Erhöhung der Bemessungsgrösse geschuldet. Bei einer Verringerung der Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

<sup>3</sup> Für Klein- und Anbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 10 m<sup>2</sup> wird keine Gebühr erhoben.

<sup>4</sup> Für Anschlüsse von Anlagen ohne Versicherungswert werden keine Anschlussgebühren erhoben.

<sup>5</sup> Nicht angeschlossene, versicherte Gebäude ab 10 m<sup>2</sup> Geschossfläche bezahlen Anschlussgebühren mit 50 % Reduktion.

### Art. 5 Bemessung innerhalb der Wohn- und Mischzonen

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird in den Wohn- und Mischzonen nach der Geschossfläche bemessen.

<sup>2</sup> Die Definition der Geschossfläche richtet sich nach der Norm SIA 416.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr beträgt CHF 38.00 je m<sup>2</sup> Geschossfläche. Preisbasis ist der 1. Januar 2024 (Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Teuerungsanpassung.

<sup>4</sup> Eine Gebühreinnachzahlung hat bei der Vergrösserung der Geschossfläche ab 10 m<sup>2</sup> zu erfolgen. Die Ermittlung der Fläche erfolgt mit einem Vergleich von neuer zu bestehender Geschossfläche, wobei die neue Fläche um 5 % reduziert wird (Berücksichtigung der Gebäudeisolation).

<sup>5</sup> Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so wird bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr die bereits bezahlte Fläche angerechnet.

## **Art. 6 Bemessung ausserhalb der Wohn- und Mischzonen**

- <sup>1</sup> Ausserhalb der Wohn- und Mischzonen wird die Anschlussgebühr nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1 % des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.
- <sup>2</sup> Eine Gebührennachzahlung zu dem Ansatz gemäss Ziffer 1 hat bei der Vergrösserung der Geschossfläche ab 20 m<sup>2</sup> zu erfolgen. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeversicherung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung. Energetische Massnahmen und Solaranlagen lösen keine Gebührennachzahlung aus.
- <sup>3</sup> Die Schätzungsanzeige mit der detaillierten Aufstellung ist durch den Eigentümer bei der Gemeinde einzureichen.
- <sup>4</sup> Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so wird bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr der letzte Versicherungswert der Abbruchliegenschaft in Abzug gebracht.

## **Art. 7 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren**

- <sup>1</sup> Mit der Erteilung der Baubewilligung sind die Anschlussgebühren in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung.
- <sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.
- <sup>3</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientieren.
- <sup>4</sup> Das Bauabwasser ist in der Anschlussgebühr inbegriffen, für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen wird der Mengenpreis erhoben oder ein Pauschalbeitrag vom Gemeinderat festgelegt.

# **3. Benützungsgebühren**

## **Art. 8 Grundsatz**

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

## Art. 9 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

<sup>1</sup> Von den Eigentümern, deren Grundstück, Liegenschaft und Anlagen mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Siedlungsentwässerung angeschlossen sind, wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Anlagen der öffentlichen und privaten Wasserversorgungen sowie die Anlagen der Notwasserversorgung wie Laufbrunnen usw. sind von der Gebührenpflicht befreit.

## Art. 10 Bemessung

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:

- a) Als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 12 dieser Verordnung festgelegten, gewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern und
- b) Als Mengenpreis anhand der bezogenen Frischwassermenge, unabhängig der Bezugsquelle, gemäss Wasserzähler

<sup>2</sup> Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel der Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

## Art. 11 Gewichtung der Grundstücksflächen

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Zone	Gewicht
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke, je nach Versiegelungsgrad	0.1 oder 6.0
Grundstücke mit öffentlichen Sportanlagen	0.5
Wohnzone W2	1.0
Wohnzone W2/3, Zone der öffentlichen Bauten	2.0
Wohn- und Gewerbezone (WG 2/3 und WG ¾), Wohnzone W3/4	3.0
Kernzone, Zentrumszone (Z3 und Z4)	4.0
Landwirtschafts-, freihalte- und Erholungszone	4.0
Industriezone (I1 und I2)	5.0
Strassen und Hartbelagsflächen	6.0

<sup>2</sup> Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte- und Erholungszone bemisst sich die für die Gebühr massgebende Fläche aufgrund eines gegenüber dem angeschlossenen Gebäude allseitig zu messendem Abstand von 3.50 Metern.

<sup>3</sup> Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benutzung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

### **Art. 12 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung**

Benützer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen».

### **Art. 13 Reduktion**

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil in die Siedlungsentwässerung abgeleitet, ist eine Reduktion beim Mengenpreis zu gewähren.

### **Art. 14 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt, der sich am Verbrauch in analogen Verhältnissen abstützt.

## **4. Mehrwertbeiträge**

### **Art. 15 Bemessung**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach den jeweils massgebenden übergeordneten Bestimmungen.

## **5. Leitungskataster**

### **Art. 16 Nachführung**

Die Leitungseigentümer geben der Gemeinde nach jeder Änderung die Daten entsprechend den Anforderungen gemäss §§ 3–8 kantonale Leitungskatasterverordnung LKV ab.

## 6. *Gemeinsame Bestimmungen*

### **Art. 17 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann beim Vorliegen spezieller Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### **Art. 18 Abgeltung von Sonderleistungen**

<sup>1</sup> Bei grösserem Aufwand für Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. können die effektiven Kosten verrechnet werden.

<sup>2</sup> Die Ansätze werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

### **Art. 19 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

### **Art. 20 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer ist in den Tarifen nicht enthalten.

### **Art. 21 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Anschlussgebühr: Nach Bauabschluss wird kontrolliert, ob die Geschossfläche (innerhalb Wohn- und Mischzone) mit jener aus dem Baugesuch übereinstimmt bzw. die Anschlussgebühr gemäss dem effektiven Gebäudeversicherungswert (ausserhalb Wohn- und Mischzone) berechnet. Das geleistete Depot wird dem geschuldeten Betrag angerechnet, allfällige Differenzen werden nachverrechnet oder gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Benutzungsgebühren: Die Benutzungsgebühren werden in den von der Abwasserentsorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Abwasserentsorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

### **Art. 22 Zahlungsbedingungen**

<sup>1</sup> Die von der Abwasserentsorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommen die Leistungsbezüger ohne Weiteres in Verzug.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsverzug ist die Abwasserentsorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

<sup>4</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Leistungsbezüger kann die Abwasserentsorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Abwasserentsorgung gehen zu Lasten der Leistungsbezüger. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

## **Art. 23 Schuldner**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch ausstehende Beträge.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Miteigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

## **Art. 24 Rekursrecht**

Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

## **Art. 25 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

<sup>1</sup> Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Wasserbezüger berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

<sup>2</sup> Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

## **Art. 26 Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

## **Art. 27 Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer, noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Übergangsbestimmungen**

Massgebend für die Anwendbarkeit dieser Verordnung ist der Zeitpunkt der Baubewilligung. Bei Bauten und Anlagen ohne Baubewilligungspflicht ist der Zeitpunkt der Bauvollendung, bzw. das Datum der Gebäudeschätzung massgebend.

### **Art. 29 Genehmigung**

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich.

### **Art. 30 Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 02.12.2024 erlassen worden und tritt per 01.01.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten werden alle kommunalen Beschlüsse und Erlasse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Dielsdorf, 02.12.2024

### **Gemeindeversammlung Dielsdorf**

Gemeindepräsident

Andreas Denz

Gemeindeschreiber

Nando Nussbaumer

Genehmigt durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mit Verfügung vom 28.03.2025.